

ERÖFFNUNGSBESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt,

— Antragsteller, —

gegen

Landesvorstand Niedersachsen
Haltenhoffstr. 50 - 30167 Hannover
vorstand@piraten-nds.de

— Antragsgegner, —

ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt,

Aktenzeichen **SGdL-06-22-H**,

wird vom Antragstellenden

Widerspruch gegen die Einladung zur Landesmitgliederversammlung LMV22.3

ingelegt.

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland hat im Umlaufverfahren durch die Richter Melano Gärtner, Mattis Glade, Stefan Lorenz - Kammervorsitzender -, Vladimir Dragnić und Alexander Brandt entschieden:

1. Das Verfahren wird eröffnet.
2. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **SGdL-06-22-H**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist.
3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. § 8 GO-SGdL Richter Melano Gärtner in Funktion des Berichterstatters und als weitere Richter Mattis Glade, Stefan Lorenz, Vladimir Dragnić und Alexander Brandt.
4. Den Verfahrensbeteiligten wird bis zum **02.01.2023** die Gelegenheit gegeben, sich zur Anrufung zu äußern und Anträge zu stellen.

- 1/3 -

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano
Gärtner
Richter

Mattis
Glade
Richter

Stefan
Lorenz
Große Kammer
Vorsitz

Vladimir
Dragnić
Richter

Alexander
Brandt
Richter

Dominique
Reinoß
Richter

5. Der Richter Dominique Reinoß steht urlaubsbedingt für das Verfahren nicht zur Verfügung.
6. Der Spruchkörper sieht keinen Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an.
7. Richter Gärtner wird nach § 11 Abs. 7 i.V.m. § 12 Abs. 7 SGO den in diesem Verfahren gefassten Beschluss in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

Das Gericht weist auf seine Weihnachtsferien vom 19.12.2022 - 01.01.2023 hin. In der Zeit können Anträge auch längere Zeit unbeantwortet bleiben oder die Fallakte nicht aktuell sein.

I. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Die SGO sieht gegen diesen Eröffnungsbeschluss keine Rechtsmittel vor.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SGO hat jeder der Verfahrensbeteiligten das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen. Das Recht zur Ablehnung besteht nicht, wenn der Beteiligte sich bei dem Richter, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, § 5 Abs. 2 Satz 4 SGO.

Nach § 9 Abs. 2 SGO hat jeder Pirat zu jedem Zeitpunkt das Recht eine Vertretung zu benennen, die bis zu einem Widerruf seine Interessen bei Gericht vertritt. Dies ist dem Gericht gegenüber anzuzeigen.

Nach § 9 Abs. 3 Satz 2 SGO hat der Landesvorstand einen Vertreter zu bestimmen. Der Beschluss zur Ernennung eines Vertreters ist dem Gericht vorzulegen.

Nach § 10 Abs. 4 Satz 3 SGO können die Verfahrensbeteiligten eine schriftliche oder präsenzte Hauptverhandlung beantragen.

II. Rechtlicher Hinweis

Im Sinne des § 14 SGO¹, wird neben der digitalen Verfahrensakte im Redmine zusätzlich eine mindestens gleichwertige (Kopie) als nicht digitale Verfahrensakte am Gericht geführt. Diese unterliegt ebenfalls im vollen Umfang dem § 14 SGO. Die Fallakte in der BSG-Cloud wird nur bis zum Ablauf einer möglichen Berufungsfrist beim BSG dort gespeichert bleiben, da es sich lediglich um eine digitale Kopie aus dem Redmine handelt.

Vladimir Dragnić

Stefan Lorenz
Kammervorsitz

Mattis Glade

Melano Gärtner
Berichterstatter

Alexander
Brandt

Melano Gärtner
Zeichnungs-
bevollmächtigter

¹Schiedsgerichtsordnung, § 14 Dokumentation